

Die Landrätin

51 - Kinder, Jugend und Familie
51.4 Gwiasda

Sitzungsvorlage

Nr. 2022/172

Beschlussvorlage

Weiterfinanzierung der Drittkraft in der DRK-Kita Gartow

Jugendhilfeausschuss	17.03.2022	TOP
Kreisausschuss	28.03.2022	TOP
Kreistag	02.05.2022	TOP

Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung der 3. Kräfte in den zwei Krippengruppen der DRK Kita Gartow wird für das Kita-Jahr 2022/2023 sichergestellt, auch wenn zum Stichtag 01.10.2022 nicht genügend unter Dreijährige die Einrichtung besuchen und damit kein Anspruch auf Finanzhilfe des Landes für die 3. Kräfte besteht.

Sachverhalt:

Im Planbereich Gartow herrscht trotz des zum 01.09.2021 gestarteten 2. Waldkindergartens weiterhin ein Mangel an Elementarplätzen. So können aktuell nur rund 78 % der Elementarkinder im Planbereich betreut werden. Dies soll künftig durch einen 5-gruppigen Neubau der DRK-Kita behoben werden. Aktuell stellt sich die Situation jedoch so dar, dass mehreren Elementarkindern kein Betreuungsplatz angeboten werden kann. Zum Teil handelt es sich hierbei bereits um Vorschulkinder, welche zum Teil schon mehrfach nicht bei der Platzvergabe berücksichtigt werden konnten. Mehrere dieser Familien sind nicht mobil, wodurch eine Betreuung in Gartow erfolgen muss.

Um nunmehr diese Kinder betreuen zu können schlug das DRK vor, Krippenkinder welche bereits zu Beginn des neuen Kita-Jahres drei werden weiterhin in der Krippe verbleiben zu lassen. Auf diese Weise können die für diese Kinder vorgesehenen Elementarplätze anderweitig vergeben werden.

Der Verbleib der Kinder in der Krippe ist gesetzlich zulässig, jedoch würden die Kinder aus pädagogischen Gründen für gewöhnlich bereits mit dem nächsten Kita-Jahr in den Kindergarten wechseln, da die dortige Altersstruktur geeigneter ist. Damit eine weitere Betreuung in der Krippe pädagogisch vertretbar ist, ist es Voraussetzung, dass mehrere dieser älteren Krippenkinder in beiden Gruppen verweilen. Unter dieser Maßgabe ist es jedoch ungewiss, ob zum Stichtag 01.10.2022 genügend unter Dreijährige die Krippengruppen besuchen, oder ob bereits zu viele Krippenkinder das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht genügend neue Krippenkinder aufgenommen wurden.

Die Verpflichtung zur 3. Kraft ab dem 11. Kind wurde durch den Gesetzgeber vom 01.08.2020 auf den 01.08.2025 verschoben. Auch bei einem unterjährigen Erreichen der 11 Kinder ist damit eine 3. Kraft nicht verpflichtend. Das Finanzierungsmodell der Finanzhilfe berücksichtigt inzwischen nur noch die Zahlen zum Stichtag 01.10. eines Jahres. Unterjährige Änderungen werden nicht berücksichtigt, so dass die Personalkosten vollständig über das Betriebskostendefizit finanziert werden müssen. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zur 3. Kraft handelt es sich damit um eine freiwillige Ausgabe.

Die Betreuung der Krippengruppen durch nur zwei Fachkräfte ist pädagogisch nur schwer leistbar und auch die Aufsichtspflicht gem. § 4 KiTaG kann nur schwer gewährleistet werden. So ist z.B. während des Wickelns jeweils nur eine Fachkraft bei den Kindern. Bei bis zu 15 Krippenkindern nimmt diese Aufgabe einen erheblichen Anteil der Betreuungszeit ein. Zudem werden auch die älteren Krippenkinder einer intensiven altersgerechten Förderung bedürfen.

Es handelt sich um einen Vorsorgebeschluss, da anderenfalls die DRK Kita Gartow die älteren Krippenkinder nicht weiter in der Krippe betreuen könnte. Unter dieser Maßgabe könnte der Rechtsanspruch mehrerer unversorgter Elementarkinder nicht erfüllt werden, deren Familien gegebenenfalls einen Anspruch auf Schadensersatz einklagen könnten

Anlagen: Keine

Klimawirkung:

Die Weiterfinanzierung der 3. Kräfte hat keine Klimaauswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern zum 01.10.2022 keine jeweils 11 Kinder unter drei Jahren die beiden Krippengruppen besuchen, zahlt das Land Niedersachsen keine Finanzhilfe für die 3. Kraft. Die Finanzhilfe beträgt bei den 3. Kräften 100%, wobei es sich jedoch um eine Berechnung anhand der Jahreswochenstundenpauschale handelt, welche nicht die tatsächlichen gesamten Personalkosten deckt.

Die jährlichen Brutto-Arbeitgeberkosten für **eine 3. Kraft** betragen zurzeit rund **35.000,- Euro**. Die im Jahr 2022 anfallenden Kosten für eine 3. Kraft betragen ca. 14.600 Euro und werden mit der Betriebskostenabrechnung 2022 im Jahr 2023 zahlungswirksam. Die übrigen Personalkosten werden in 2023 anfallen und im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Über die Jugendhilfevereinbarung mit der Samtgemeinde Gartow entfallen bis zu 25 % der Kosten auf die Samtgemeinde. Die übrigen Kosten sind durch den Landkreis zu tragen.
